

Sächsische Staatszeitung

Geltende Nebenblätter: Landtagsblätter, Synodalblätter, Befehlungen der Verwaltung der Staatsschulen und der Wiss- und Landeskulturretentenbau, Jahresbericht und Rechnungsbuch der Landes-Brandversicherungsanstalt, Bestandsliste von Holzplatten auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Überleitung (und vorgefertigten Vertretung): Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 12.

Donnerstag, 16. Januar nachmittags

1919.

Bezugspreis: Beim Bezüge durch die Geschäftsstelle, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 5 M. vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint nur Werktag. — Ansprechender: Geschäftsstelle Nr. 21296. Schriftleitung Nr. 14574. — Postleitzettel Nr. 26966.

Auskünfte: Die 1-spaltige Grundseite über deren Raum im Auskünftesteile 50 Pf., die 2-spaltige Grundseite über deren Raum im amtlichen Teile 1 Mark, unter Einschluß 2 Mark. — Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vor mittags 1/10 Uhr.

Alle Anzeigen, Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen, die für die nachmittags erscheinende Ausgabe bestimmt sind, müssen bis vor mittags 1/10 Uhr in unseren Händen sein.

Schriftleitung und Geschäftsstelle
der Sächsischen Staatszeitung.

Amtlicher Teil.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 21. Dezember 1918 die nachstehende Verordnung über Beamtausschüsse und Dienstaufsicht erlassen, der sich die übrigen Ministerien angegeschlossen haben.

Dresden, am 15. Januar 1919.

Gesamtministerium.

Aud. Fleißner, Geyer, Dr. Grabnauer,
Lipinski, Schwarz.

I.

1. Bei allen Behörden der inneren Verwaltung, bei denen eine größere Zahl von Beamten dauernd beschäftigt ist, werden Beamtausschüsse gebildet.

2. Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse wird von den Beamten der Behörde selbst nach dem örtlichen Bedürfnis festgestellt. Die verschiedenen Gruppen der Beamten mit Einschluß der akademisch gebildeten sollen in den Ausschüssen gesondert vertreten sein.

3. Der Ausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Bei kleineren Behörden, bei denen von der Wahl eines Ausschusses abgesehen wird, hat die Gesamtheit der Beamten die gleichen Rechte wie ein Ausschuß.

4. Der Vorsitz der Behörde und sein Stellvertreter können nicht Mitglieder des Beamtausschusses sein und sind nicht wahlberechtigt.

5. Der Ausschuß wird von den Beamten nach Gruppen getrennt, durch Mehrheitsbeschluß bei geheimer Abstimmung gewählt. Wahlrecht und wählbar sind in ihrer Gruppe alle dauernd angestellten männlichen und weiblichen Beamten und Diätkarrier.

6. Der Behördenvorstand hat den Ausschuß vor allgemeinen Anordnungen über den inneren Dienstbetrieb gutachtlisch zu hören. Die Ausschüsse haben das Recht, den Behördenvorstand in allen Angelegenheiten, die den Beamten gemeinsam sind, Anträge zu geben. Bei Angelegenheiten, die nur eine Gruppe der Beamten angehen, können diese Gruppen gesondert vorstellig werden und kann sich der Behördenvorstand auf Gehör der Vertreter dieser Gruppe im Beamtausschuß bezeichnen.

7. Die Entschließung auf die Anträge und Vorschläge des Beamtausschusses bleibt dem Behördenvorstand vorbehalten. Er hat jedoch Besuchs des Beamtausschusses oder einer Gruppe, denen er selbst nicht stattgeben kann oder will, der nächsthöheren Dienstbehörde vorzulegen.

II.

Berichte und Aufstellungen an vorgefertigte Behörden über die dienstliche und außerdiensliche Führung eines Beamten sind fünfzig vor Abgang dieses Beamten vorzulegen, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich über die Beurteilung durch ihre vorgefertigte Behörde zu unterrichten und nach Beenden das zu ihrer Entschließung Dienstliche geltend zu machen. Der Beamte hat das Recht der Begehung, die auf seinen Antrag mit einer zu berichten ist.

1168 I A

Dresden, 21. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

558

Bekanntmachung.

Von der in Berlin weilenden Mission der Ententestaaten ist mit Genehmigung des sächsischen Ministeriums für Militärwesen eine Kommission des Roten Kreuzes nach Dresden entandt worden, um die in den sächsischen Kriegsgefangenenlagern befindlichen Kriegsgefangenen mit Liebesgaben ihrer Staaten zu versorgen und bei dem Abtransport der Kriegsgefangenen zu helfen. Die Kommission besteht aus einem dänischen, englischen, französischen und italienischen Offizier. Die Offiziere sind mit entsprechenden Ausweisen versehen. Sie stehen unter dem Schutze des Ministeriums für Militärwesen und des Roten Kreuzes. Es wird dringend gebeten, jede Belästigung dieser Offiziere zu vermeiden.

Der Vorleseraustrag: Fleißner.

In den Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen

Erneute Einsprache Erzbergers
bei den Verhandlungen zu den Waffenstillstandsbedingungen.

Trier, 15. Januar. Die Ansprache des Vorsitzenden der deutschen Waffenstillstandskommission, Staatssekretär Erzberger, bei Eröffnung der Verhandlungen zur Verlängerung des Waffenstillstandabkommen enthielt folgende Gedanken:

Das deutsche Volk will Frieden. Die verbündeten Regierungen haben es anders gewollt. Sie sprechen auch heute noch nicht vom Frieden, sondern nur von der Verlängerung des Waffenstillstandes. Das deutsche Volk hat nicht den Willen und nicht die Kraft, den länger als

Richtamtlicher Teil.

Deutsches Reich.

In den Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen

Erneute Einsprache Erzbergers
bei den Verhandlungen zu den Waffenstillstandsbedingungen.

Trier, 15. Januar. Die Ansprache des Vorsitzenden der deutschen Waffenstillstandskommission, Staatssekretär Erzberger, bei Eröffnung der Verhandlungen zur Verlängerung des Waffenstillstandabkommen enthielt folgende Gedanken:

Das deutsche Volk will Frieden. Die verbündeten Regierungen haben es anders gewollt. Sie sprechen auch heute noch nicht vom Frieden, sondern nur von der Verlängerung des Waffenstillstandes. Das deutsche Volk hat nicht den Willen und nicht die Kraft, den länger als

510

50 Monate geführten blutigen Kriegsangang zu erneuern. Die Demobilisierung des deutschen Heeres ist beendet, die deutsche Armee ist so gut wie verschwunden. Das beste deutsche Kriegsgerät ist dem Verbundene übergeben worden. Die Übergabe dieses im Waffenstillstandabkommen geforderten deutschen Kriegsgerätes an die Verbündeten hat sich trotz vieler Schwierigkeiten nahezu restlos durchführen lassen. Die kleinen Beanstandungen werden belegt werden. Die Abgabe des Verkehrsmaterials war nur möglich infolge der angepassten Tätigkeit aller deutschen Kräfte. Am 5. Januar waren von den Verbündeten übernommen: 1821 Lokomotiven und 68 304 Wagen, zur Übernahme vorgeführt aber waren 4907 Lokomotiven und 105523 Wagen. Die Rückförderung sämtlicher Kriegsgefangenen der Verbündeten ist am 13. Januar beendet. Die Rückgabe der Dokumente und Werte aus den ehemals besetzten Gebieten vollzieht sich mit großer Beschleunigung trotz der durch die Waffenstillstandsbestimmungen erzwungenen überreichten Rückführung und Demobilisierung der deutschen Dienststellen. Die Kohlenlieferungen Deutschlands nach Elsass-Lothringen und Luxemburg nehmen täglich an Umfang zu, während namentlich das südliche Deutschland durch den großen Kohlemangel erleidet. Ebenso sind die der Marine aufgelegten Waffenstillstandsbedingungen restlos erfüllt. Es kann nicht oft und nicht schätzbar genug betont werden: Das deutsche Volk hat die Waffenstillstandsbedingungen bis zur Grenze des Möglichen erfüllt. Wo die Bedingungen nicht eingehalten worden sind, tragen unsere Gegner fast ausschließlich die Verantwortung, so namentlich in der Frage der Abnahme des Verkehrsmaterials. Die deutschen Eisenbahnbetriebe, sämtliche deutschen Lokomotivwerkstätten und Wagenbauanstalten haben seit acht Wochen nur für die Verbündeten und ihre Anforderungen gearbeitet. Doppelschichten wurden in den Fabriken eingeführt, bestehende Betriebe vergrößert, neue Betriebe für Lokomotiv- und Wagenbau herangezogen und der Verkehr auf das geringstmögliche Maß beschränkt. Wenn es trotzdem nicht gelungen ist, die schon bei Abschluß des Waffenstillstandes wie bei jener Verlängerung als unmöglich bezeichneten Termine innzuhalten, so ist das auf eine Reihe von Umständen zurückzuführen, für welche die deutsche Regierung keine Schuld trägt, und die sie in einer ausführlichen Denkschrift der interalliierten Waffenstillstandskommission dargelegt hat. Außerdem hat die deutsche Regierung wiederholt vorgeschlagen, die Verbündeten möglichst bald verhandeln nachzuschlagen, die Verbündeten möchten Sachverständige nach Deutschland entsenden, um aus eigener Anschauung die Beweise dafür zu erhalten, daß die eingetretene Verzögerung in der Absicherung des Verkehrsmaterials auf Gründen höherer Gewalt beruht. Daher muß eine Konventionalstrafe deutscherseits abgelehnt und eine weitere Verlängerung der Frist für die Übergabe des Verkehrsmaterials gefordert werden. Deutschland ist entschlossen, die Verpflichtungen des Waffenstillstandes loyal zu erfüllen, aber die Verbündeten haben ihrerseits das Waffenstillstandabkommen systematisch verletzt. Ungehinderter Verkehr und wirtschaftliche Bewegungsfreiheit zwischen den befreiten Gebieten und dem übrigen Deutschland sind vernichtet worden. Das gesamte befreite Gebiet wurde seiner Verbindungen mit dem übrigen Deutschland beraubt und abgeschnitten, und doch hatte Marschall Foch zugesagt, in bezug auf die Verkehrsfragen großzügig und entgegenkommend verfahren zu wollen. Und auch die verbündeten Vertreter hätten während der Wirtschaftsverhandlungen in Luxemburg ausdrücklich erklärt, es sei nicht ihre Absicht, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem befreiten und nichtbefreiten Gebiet systematisch zu unterbinden. Sie haben im Zusammenhange damit betont, daß nur solche Verkehrsbeschränkungen getroffen würden, die durch die militärische Sicherheit der verbündeten Besatzungstruppen erforderlich sind. Demgegenüber muß unermüdlich immer wieder aufs neue betont werden: Die Demobilisierung in Deutschland ist durchgeführt. Aus diesem Grunde und infolge der innerpolitischen Lage Deutschlands kann und will das deutsche Volk an eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten nicht denken. Keine einzige Frage über eine Bedrohung der verbündeten Truppen durch die Bevölkerung der befreiten Gebiete ist bisher von Seiten des Verbundens laut geworden. Die Sicherheit der verbündeten Besatzungstruppen ist über jeden Zweifel erhaben. Die Bevölkerung der befreiten deutschen Gebiete trägt mit ruhiger nationaler Würde die Last der Besetzung und harrt der baldigen Befreiung. Es ist also kein Grund vorhanden, den Verkehr und den wirtschaftlichen Austausch zwischen links- und Rechtsseiten zu sperren und dadurch zugleich die Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen zu erschweren. Deshalb muß mit doppelter Energie Verwahrung eingelegt werden gegen die Versuche, den administrativen Zusammenhang der befreiten Gebiete mit den Zentralestellen in Deutschland zu zerstören. Trotzdem soll auerkannt werden, daß Marschall Foch für die Wahlen zur Nationalversammlung gewisse Freiheiten des Verkehrs zugesagt hat, wenn auch die Ausführung durch die Unterorgane hinter den Sicherungen des Marschalls zurückblieb. Verstöße gegen das Waffenstillstandabkommen von Seiten des Verbundes liegen ferner vor durch die Verlegung des Artikels 6. Er bestimmt, daß niemand wegen Teilnahme an Kriegsmahnahmen verfolgt werden darf, die der Unterzeichnung des Waffenstillstandabvertrages vorangegangen sind. Tats